

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Daniel Lebard trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
3. Der Streithilfesantrag der Valauret SA hat sich erledigt.

(¹) ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. November 2009 — Tiralongo/Kommission

(Rechtssache T-180/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Keine Verlängerung eines befristeten Vertrags — Schadensersatzklage — Ursprung des Schadens — Begründungspflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst)

(2010/C 11/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Giuseppe Tiralongo (Ladispoli, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, R. Sciaudone und S. Frazzani)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin im Beistand von Rechtsanwältin S. Corongiu)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 6. März 2008, Tiralongo/Kommission (F-55/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Giuseppe Tiralongo trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(¹) ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2009 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-409/09)

(2010/C 11/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 200 000 Euro entsprechend ihrem Bruttogewinn (50 % des Auftragswerts) zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, einen Betrag von 100 000 Euro entsprechend dem Schaden zu zahlen, der infolge der entgangenen Chance zur Auftragsausführung entstanden ist;
- der Kommission die Prozesskosten der Klägerin und die übrigen dieser im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen, auch wenn die Klage abgewiesen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache erhebt die Klägerin eine Klage wegen außervertraglicher Haftung für die Schäden, die ihr infolge der Entscheidung der Kommission vom 15. September 2004 entstanden sein sollen, mit der ihr Gebot für die im Wege des offenen Verfahrens erfolgte Ausschreibung FISH/2004/021 zur Beschaffung von Computern und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für die Informationssysteme der Generaldirektion Fischerei (¹) zurückgewiesen und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde. Mit Urteil vom 10. September 2008 (²) stellte das Gericht erster Instanz fest, dass die Kommission beim Erlass der vorgenannten Entscheidung ihrer Begründungspflicht nach Art. 100 der Haushaltsordnung (³) und Art. 149 der Durchführungsbestimmungen nicht nachgekommen sei. Zu den anderen von der Klägerin geltend gemachten Klagegründen traf das Gericht keine Entscheidung.

Die Klägerin führt zur Begründung ihres Vorbringens aus, dass das Gericht mit dem vorgenannten Urteil anerkannt habe, dass der Bewertungsausschuss Vergabe- und Auswahlkriterien verwechselt und ihr Angebot bei dessen Zurückweisung fehlerhaft bewertet habe.

Darüber hinaus sei es in dem betreffenden Vergabeverfahren zu weiteren Unregelmäßigkeiten gekommen, die in der Rechtssache T-465/04 geltend gemacht worden seien, die aber vom Gericht nicht geprüft worden seien und zu denen dieses auch nicht Stellung genommen habe. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des freien Wettbewerbs und den Grundsatz einer guten und sorgfältigen Verwaltung verstoßen und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Unter solchen Umständen liege in der Verletzung von Gemeinschaftsrecht ein hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß.

Da das Gericht die Entscheidung für nichtig erklärt habe, nachdem der auf der Grundlage der für nichtig erklärten Entscheidung vergebene Auftrag vollständig ausgeführt worden sei, verlangt die Klägerin Entschädigung dafür, dass der Vertrag nicht an sie vergeben worden und ihr eine Chance entgangen sei.

(¹) ABl. 2004/S 73-061407.

(²) *Evropaiki Dynamiki/Kommission*, T-465/04, Slg. 2008, II-154.

(³) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2009 —
DEI/Kommission**

(Rechtssache T-421/09)

(2010/C 11/55)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou A. E. (DEI) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Anestis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 5. März 2008 erließ die Kommission die Entscheidung K(2008) 824 über die Gewährung bzw. Aufrechterhaltung von Genehmigungen für den Braunkohleabbau zugunsten der Dimosia Epicheirisi Ilektrismou A. E. (im Folgenden: Klägerin)

durch die Hellenische Republik, mit der sie festgestellt hat, dass die Hellenische Republik gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG verstoßen hat, indem sie der Klägerin Sonderrechte bei der Braunkohlegewinnung in Griechenland gewährte und aufrechterhielt, wodurch eine Chancenungleichheit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern in Bezug auf den Zugang zu Primärbrennstoffen für die Stromerzeugung entstand und PPC seine beherrschende Stellung auf dem Strommarkt für Großkunden aufrechterhalten und ausbauen konnte.

Die Klägerin focht diese Entscheidung mit einer Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften an, die unter dem Aktenzeichen T-169/08 in das Register der Kanzlei eingetragen worden und noch anhängig ist.

Die vorliegende Klage richtet sich auf die Nichtigkeitsklärung nach Art. 230 Abs. 4 EG der Entscheidung K(2009) 6244 der Kommission vom 4. August 2009 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) zur Festlegung der Maßnahmen zur Beseitigung der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der in der Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008 über die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung von Genehmigungen zur Braunkohlegewinnung zugunsten der Public Power Corporation S.A. [Dimosia Epicheirisi Ilektrismou A.E.] durch die Hellenische Republik festgestellte Zuwiderhandlung.

Mit ihrem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, weil sie erstens die relevanten Märkte falsch bestimmt habe, indem sie nicht berücksichtigt habe, dass bei der Stromerzeugung andere Brennstoffe wie Erdgas, die mit der Braunkohle austauschbar seien und daher zum selben Markt gehörten, mit der abgebauten Braunkohle in Wettbewerb stünden, und zweitens die räumliche Ausdehnung des Marktes für die Versorgung mit Braunkohle in Griechenland zur Stromerzeugung falsch eingeschätzt habe, denn dieser umfasse die größere Region des Balkans.

Mit dem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die angefochtene Entscheidung mit einem Rechtsfehler und einem offensichtlichen Fehler bezüglich der Tatsachenwürdigung hinsichtlich der Notwendigkeit, Abhilfemaßnahmen vorzuschreiben, behaftet sei. Erstens sei der Kommission ein Fehler unterlaufen, weil sie bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen rechtliche Argumente und Tatsachen, die im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren zur Entscheidung vom März 2008 vorgebracht worden seien, nicht berücksichtigt habe. Zweitens habe die Kommission zu Unrecht wichtiges neues Vorbringen der DEI zur weiteren Öffnung des Strommarktes für Großkunden mit der Begründung abgelehnt, dass es sich nicht um neue wesentliche Tatsachen handele. Drittens beruhe die angefochtene Entscheidung auf einer fehlerhaften Berechnung der Braunkohlemengen, die an die Wettbewerber abgegeben werden müssten, um der angeblichen Zuwiderhandlung abzuwehren.